

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Biodiversity Sciences, M.Sc.
Hochschule: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Standort: Halle
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Sondervotums und der englischsprachigen Ordnungsmittel einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflage

A. Erste Behandlung

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet und ist dezidiert international ausgerichtet (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 40f). Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch die skizzierte Konstellation ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die

Studierbarkeit i.S. von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO LSA ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ ist. Ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ erfordert gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Für eine solche „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“ ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt, dass zwar die Modulbeschreibungen, nicht aber die Allgemeine Prüfungsordnung und die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung in der Unterrichtssprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt auf Basis der genannten Kriterien eine diesbezügliche Auflage.

B. Abschließende Behandlung

Da die Entscheidung von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und der Agentur erheblich abwich, hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 04.11.2024 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Nicht erteilte Auflage

Der Akkreditierungsbericht enthält ein Sondervotum, das folgende Auflage vorsieht: „Die Modulbeschreibungen und Prüfungsvorleistungen müssen um Informationen über den Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer bei den Voraussetzungen für die Vergabe der ECTS-Punkte ergänzt werden.“ (§ 7 StAkkrVO LSA)

Die Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie dieser Auflage widerspricht. Die Hochschule verweist dabei auf die Regelungen der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Regelungen gemäß § 10 Abs. 1-5 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs enthalten Vorgaben zu Form, Umfang und Dauer von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen. Die im Sondervotum bemängelte Breite hinsichtlich Form, Umfang und Dauer stellt aus Sicht des Akkreditierungsrats ein angemessenes und notwendiges Spektrum für kompetenzorientierte Prüfungen dar. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der avisierten Auflage ab.

